



Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

Version 12-2023

Vorgelegt in der Sitzung des VWR vom 20.12.2023

Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Quantitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Obmann verweist auf die mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung vom 21.01.2021 festgelegte Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, welche bei 6 Verwaltern liegt. Der Verwaltungsrat diskutiert eingehend über die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, wie diese durch die statutarischen Bestimmungen festgelegt wurden und befindet, dass diese Regelung keiner Änderung bedarf.

2. Qualitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

2.1. Widerspiegelung der sozialen Basis der Genossenschaft

Es wird nochmals festgehalten, dass es die Raiffeisenkasse für grundlegend erachtet, so weit wie möglich die soziale Basis und die territoriale Realität auszudrücken, die sie trägt und auf der sie ihre Tätigkeit ausübt. Als Genossenschaft fühlt sich die Raiffeisenkasse ebenfalls den demokratischen und solidarischen Prinzipien verpflichtet, die zusammen den Grundstein des Genossenschaftswesens bilden. In diesem Sinne ist die Raiffeisenkasse bestrebt, die höchstmögliche professionelle Qualifikation ihrer Mandatare zu erreichen, wobei dies aber niemals die benannten Grundprinzipien ihres Wirkens entkräften darf.

In Hinblick auf die Notwendigkeit, dass der Verwaltungsrat die soziale Basis der Genossenschaft in Hinsicht auf ihre wirtschaftliche, lokale, und altersmäßige Zusammensetzung wiedergibt, wird folgendes festgehalten:

- Als ordentliche Mitglieder können die natürlichen und juristischen Personen, die ordnungsgemäß gegründeten Gesellschaften jeder Art, die Konsortien, die Körperschaften und die Vereine aufgenommen werden, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder dort ihre Tätigkeit dauerhaft ausüben. Für die Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, wird der Standort des Rechtssitzes, der Direktion, der Niederlassungen und anderer Betriebseinheiten berücksichtigt. Die Mitglieder der Raiffeisenkasse Hochpustertal sind großteils Privatpersonen; daneben werden in geringerer Anzahl Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, öffentliche Körperschaften und Vereine als Mitglieder geführt.

Die Mitglieder sind vorwiegend in folgenden Branchen tätig: Landwirtschaft, Tourismus, Handwerk, Handel und sonstige autonome Gewerbetreibende.

Ein erheblicher Teil der Mitglieder sind Angestellte und Pensionisten; daneben sind einige Studierende und Sonstige;

Laut statutarischen Vorgaben müssen 3 Verwaltungsratsmitglieder ihren Wohnsitz oder ihre laufende Tätigkeit in der Gemeinde Sexten und 3 in der Gemeinde Innichen haben, wobei von jenen der Gemeinde Innichen ein Verwaltungsratsmitglied seinen Wohnsitz oder die laufende Tätigkeit in der Fraktion Vierschach hat.

Es wird festgehalten, dass im Einzugsgebiet der Bank folgende Kategorien besondere wirtschaftliche Bedeutung genießen: Landwirtschaft, Handwerk/Handel, Tourismus und Angestellte/Rentner, sodass es sinnvoll ist, dass möglichst ein Vertreter dieser Kategorien im Verwaltungsrat anwesend ist, um die Vielfalt der im Einzugsgebiet der Raiffeisenkasse gegenwärtigen Kategorien angemessen wiederzugeben.

2.2. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Verwalter

Es wird vorausgeschickt, dass die zitierten Überwachungsbestimmungen Nr. 285/2013 (*Parte Prima, Titolo IV, Capitolo 1, Sezione III*) vorsehen, dass in kleineren Bankrealitäten die Führungszuständigkeit und technische Kompetenz der Geschäftsführung, die Notwendigkeit einer genauen Funktionsunterscheidung

innerhalb des Verwaltungsrates in Hinsicht auf Führungs- und Überwachungsfunktion überflüssig machen. Daraus folgt, dass die hohe technische Kompetenz des Direktors und dessen Berichterstattungs- und Gewährleistungspflichten, auch und gerade in Hinblick auf Informationsflüsse, es ermöglichen, entsprechend weit gestreute Berufserfahrungen im Verwaltungsrat einzubringen und so ein angemessenes Zusammenspiel verschiedener technischer Kompetenzen zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Professionalität der Verwaltungsratsmitglieder, legt Art. 4 des RG Nr. 1/2000 die Mindestvoraussetzungen zur Berufserfahrung der Mitglieder fest. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen demnach die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 1 erfüllen, nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder können unter Personen ausgewählt werden, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 3 erfüllen.

2.3. Berufliche und fachliche Weiterbildung

In Hinsicht auf die von den Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und den Vorgaben des RG Nr. 1/2000 angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwalter über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Know-How verfügen, wird erklärt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Schulungen in den Bereichen Bankwirtschaft, Risk Management, Kreditwesen, Finanzen und Rechtskunde besuchen müssen, wobei jedes Mitglied ein Mindestmaß von acht Stunden jährlich absolvieren soll.

In Hinsicht auf die vom gegenständlichen Rundschreiben angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwalter über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Know-How verfügen, wird erklärt, dass die Vollversammlung mit Beschluss vom 21.01.2021 eine eigene Wahlordnung beschlossen hat, welche unter anderem die Einführung eines Systems von Bildungsguthaben vorsieht, laut welchem jedes Verwaltungsratsmitglied eine Mindestanzahl von jährlich *acht* Guthaben für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen vorweisen muss. Die in diesem Zusammenhang anerkannte Fortbildung, welche vom Raiffeisenverband Südtirol Gen. geregelt wird, muss einen oder mehrere folgende Bereiche betreffen: *Bankwirtschaft, Kreditwesen, Finanzen, Rechtskunde*. Jene Mandatare, welche aus der ersten Amtszeit scheiden, müssen für eine Wiederwahl mindestens 12 absolvierte Fortbildungsstunden pro Jahr vorweisen. Jene Mandatare, welche die Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) RG Nr. 1/2000 erfüllen, absolvieren ein verpflichtendes Schulungsprogramm, welches vom Raiffeisenverband in Zusammenarbeit mit Universitäten organisiert wird.

2.4. Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes

Der Obmann verweist auf den neu eingeführten Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 zur Pflicht für die Exponenten, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen, und unterstreicht die Bedeutung dieser Bestimmung für das gute Funktionieren des Organs. Demnach sollen die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder bei den Sitzungen des Verwaltungsrates anwesend sein, die Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie sonst die nötige Zeit aufbringen, um die ihnen weitergeleiteten Informationen, Dokumente und sonstigen Themen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verarbeiten und ggf. zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse bereits mit Beschluss vom 16.12.2020 die Grenzen für die Ämterhäufung festgelegt hat. Der Obmann weist darauf hin, dass im Zuge der nächsten Statutenänderung die Grenzen

im Hinblick auf die Ämterhäufung im Statut verankert werden, wie dies auch gemäß Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 vorgesehen ist.

Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 sieht weiters vor, dass der Exponent der Raiffeisenkasse schriftlich erklärt, dem Amt mindestens die Zeit widmen zu können, die von der Bank für erforderlich gehalten wird. Der Obmann schlägt vor, den für erforderlich gehaltenen Zeitaufwand für das Amt eines „einfachen“ Verwaltungsratsmitglieds und jenen für das Amt des Obmannes bzw. des Obmannstellvertreters zu definieren. Dabei schlägt der Obmann vor, sich an die vom Koordinierungsrat des RIPS-Verbundes definierten Spannen für einen angemessenen Zeitaufwand zur Ausübung des Amtes zu orientieren. Der Verwaltungsrat diskutiert eingehend über die definierten Spannen und bewertet diese im Lichte der eigenen bankinternen Anforderungen im Hinblick auf Größe und Komplexität der eigenen Raiffeisenkasse. Für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird infolge mindestens ein Monatsaufwand von 8 Stunden für erforderlich gehalten. Für das Amt des Obmannes wird ein Monatsaufwand von 27 Stunden für erforderlich gehalten, für das Amt des Obmannstellvertreters ein Monatsaufwand von 8 Stunden.

2.5. Angemessene Diversifizierung des Verwaltungsrates

Der Obmann erinnert daran, dass gemäß Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und nun auch gemäß Art. 5 des RG Nr. 1/2000 eine angemessene Diversifizierung in der Zusammensetzung der Organe der Raiffeisenkasse gewährleistet werden muss. Die angemessene Diversifizierung der Organe soll die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der Entscheidungsfindung begünstigen, die betrieblichen Prozesse betreffend die Ausarbeitung von Strategien, das Management der Tätigkeiten und Risiken und die Kontrolle der Tätigkeit der oberen Führungsebene wirksam unterstützen und die unterschiedlichen Interessen, die für die solide und umsichtige Führung der Bank zusammenwirken, berücksichtigen. Die Diversifizierung betrifft dabei sowohl die berufliche/fachliche Qualifikation der Mitglieder des Organs, deren Geschlecht, deren Alter, sowie deren Dauer im Amt.

2.5.1 Berufliche Diversifizierung

Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung unterstreicht der Obmann, dass gemäß RG Nr. 1/2000 die Mitglieder des Organs in ihrer Gesamtheit betrachtet, die Kompetenzen besitzen sollen, die für die Erreichung der im vorangehenden Kapitel 2.5 erwähnten Ziele der Diversifizierung geeignet sind. Unter Einhaltung der Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 des RG Nr. 1/2000 wird festgehalten, dass es der Verwaltungsrat für eine angemessene kollegiale Zusammensetzung und Diversifizierung für notwendig erachtet, dass darüber hinaus zumindest drei Verwaltungsratsmitglieder Tätigkeiten im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit relevante Tätigkeiten ausgeübt haben und somit spezifische Kenntnisse in mindestens einem der genannten Sektoren ausweisen. Zudem sollten mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in Unternehmen ausgeübt haben und somit über spezifische Kompetenzen in Unternehmensorganisation und -führung verfügen.

2.5.2 Altersbezogene Diversifizierung

Der Obmann unterstreicht des Weiteren die Bedeutung einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder des Verwaltungsrates. Dabei soll insbesondere auch der Eintritt von jungen Mitgliedern in den Verwaltungsrat

gefördert werden. Der Verwaltungsrat strebt eine angemessene Diversifizierung der Verwaltungsräte nach Alter an.

2.5.3 Geschlechterbezogene Diversifizierung

In Bezug auf die geschlechterbezogene Diversifizierung im Verwaltungsrat verweist der Obmann auf Art. 5 des RG Nr. 1/2000, welcher eine Mindestanzahl an Vertretern des weniger repräsentierten Geschlechts vorschreibt. Demzufolge müssen bei einem Verwaltungsrat mit 6 Mitgliedern mindestens 2 dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören. Der Obmann unterstreicht in Zusammenhang mit dieser Bestimmung die Bestrebung der Raiffeisenkasse, eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Geschlechter in den Organen zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, beschließt der Verwaltungsrat, dass der Anteil des weniger repräsentierten Geschlechts im Verwaltungsrat ab der nächsten Mandatsperiode unter Einhaltung der Mindestvorgaben des RG Nr. 1/2000 bei mindestens 2 Mitgliedern liegen soll. Gleichzeitig strebt der Verwaltungsrat an, bei eventuell anstehenden Veränderungen in den Spitzenpositionen der Gremien der Raiffeisenkasse (Obmann/Obfrau, Präsident/in Aufsichtsrat, Direktor/in) die Vertretung beider Geschlechter zu fördern.

2.5.4 Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer

Der Obmann verweist erneut auf die Bestimmungen des RG Nr. 1/2000 und der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und erinnert daran, dass auch im Hinblick auf die Amtsdauer bzw. die Anzahl der Amtsperioden der unterschiedlichen Mitglieder im Organ eine angemessene Diversifizierung erreicht werden sollte. Dies zielt nicht zuletzt darauf ab, eine ausgewogene Mischung zwischen Mandataren, welche neu oder seit kurzem im Amt sind und Mandataren, welche bereits mehrere Amtsperioden in der Raiffeisenkasse absolviert haben, zu ermöglichen. Die maximale Amtsdauer ist bereits im Statut festgelegt und wird für die Raiffeisenkasse Hochpustertal als angemessen beurteilt.

All dies vorausgeschickt und nach ausführlicher Diskussion und nach Anhörung des unabhängigen Verwalters sowie des Aufsichtsrates, beschließt der Verwaltungsrat einstimmig die vorliegenden Anpassungen der Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung anzunehmen, in der home-page der Raiffeisenkasse Hochpustertal und den weiteren Unterlagen der Wahlmitteilung zu veröffentlichen und der kommenden Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.